

**Bericht an die Bundesnetzagentur über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms im Jahr 2025
- Gleichbehandlungsbericht -**

der

Städtische Werke Netz + Service GmbH

im Folgenden „NSG“ genannt

und der

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH

im Folgenden „KVV“ genannt

vorgelegt durch

Jennifer Wills

(Gleichbehandlungsbeauftragte)

Inhalt

Präambel	3
Teil A: Selbstbeschreibung der „Städtische Werke Netz + Service GmbH“	4
I. Entwicklungen in der Geschäftsführung der NSG.....	6
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	7
II. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements.....	7
1. Gleichbehandlungsprogramm	7
2. Die Gleichbehandlungsbeauftragte	7
2.1. Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten	8
2.2. Kommunikation mit den Mitarbeitern und der Geschäftsführung.....	8
3. Gleichbehandlungsmanagement im Intranet.....	8
4. Gleichbehandlungsbericht Berichtszeitraum: 2024	9
III. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms.....	9
IV. Schulungskonzept.....	10
1. Gleichbehandlungsbeauftragte	10
2. Beschäftigte im Unternehmen	10
3. E-Learning: Entflechtungsvorschriften	11
V. Überwachungskonzept und Prüfungen.....	13
1. Entgeltbildung in der Anreizregulierung	13
1.1. Kalkulation	13
1.2. Veröffentlichung	13
1.3. Besonderheit: Fiktives Preisblatt	14
3. Überprüfung Internetpräsenz der NSG.....	15
VI. Markenpolitik, Kommunikationsverhalten und Weiteres.....	15
1. Digitaler Netzanschlussprozess und Integration von Erzeugungsanlagen.....	15
2. Ladeinfrastruktur.....	16
3. Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen gem. § 14a EnWG	16
4. 24h Lieferantenwechsel	17
5. Kommunale Wärmeplanung – Umgang mit Daten	17
5.1. Rechtlicher Rahmen (WPG)	18
5.2. Rolle des Netzbetreibers als Datenlieferant	18
5.3. Zentraler Anfrageprozess	19
5.4. NDA, Zweckbindung und Unbundling	19
5.5. Datenarten und Aufbereitungsstandards.....	20
5.6. Zentrale Datenübermittlung (SharePoint).....	21
5.7. Sicherstellung der Gleichbehandlung	21

5.8.	Besonderheiten und Abgrenzungen.....	21
5.9.	Verantwortlichkeiten und Kontakt.....	21
5.10.	Zusammenfassung und Schlussbemerkung.....	22
VII.	Ausblick auf das Jahr 2026	23
Teil C:	Anlagen	23

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die Gesellschaften ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 EnWG nach.

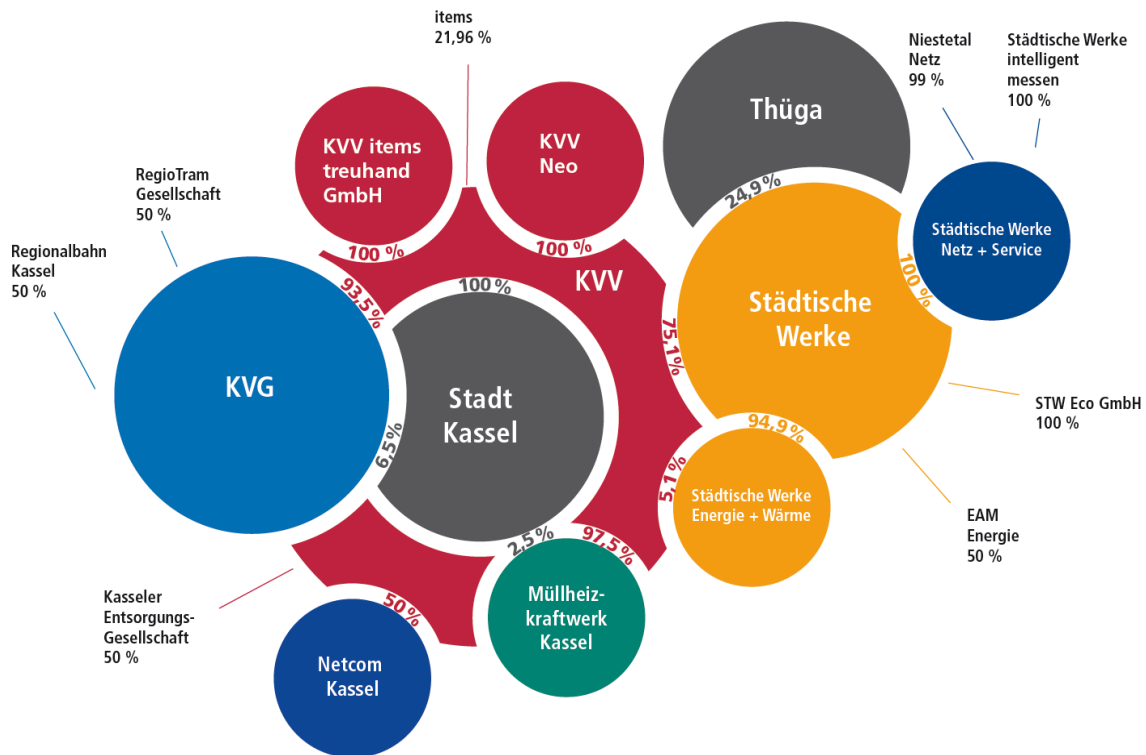
Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms vom 27. Oktober 2014 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Bericht wird vorgelegt von Jennifer Wills, der Gleichbehandlungsbeauftragten der Städtische Werke Netz + Service GmbH und ist auf der Internetseite

[Netz + Service GmbH | Netzbetreiber in Nordhessen \(netzplusservice.de\)](https://netzplusservice.de)

unter der Rubrik „Für Kunden“ → Netzinformationen → „Gleichbehandlung“ → „Gleichbehandlungsbericht“ veröffentlicht.

<https://netzplusservice.de/fuer-kunden/netzinformationen/gleichbehandlung/>



Teil A: Selbstbeschreibung der „Städtische Werke Netz + Service GmbH“

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH ist eine unabhängige und mit allen Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Netzgesellschaft mit Anlageneigentum an den regulierten Sparten. Sie wurde aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des EnWG sowie des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 28. August 2009 (BK 6-07-031 / BK 6-06-062) gegründet. Die Gesellschaft hat eine eigene unabhängige Geschäftsführung und Leitungsstruktur und wird über den Aufsichtsrat kontrolliert.

Die NSG beschäftigt zwei Geschäftsführer. Der technische Part wird hierbei durch Herrn Dipl.-Ing. Andreas Kreher übernommen, während Herrn Dipl.-Ing. Eike Weldner die Verantwortung der kaufmännischen Sparte obliegt. Hierunter gliedern sich 9 Bereiche, 6 Stabstellen sowie zwei staatlich anerkannte Prüfstellen für das Messwesen (GHE 6 für Gas, WHE 4 für Wasser) auf. Die Bereiche werden durch die entsprechenden Bereichsleiter und die darunter gegliederten Fachbereichsleitungen organisiert.

Sämtliche Führungskräfte, sowie das Leitungspersonal mit Letztentscheidungsbefugnis im Netzbetrieb sind gem. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG bei der NSG angestellt.

Das Organigramm¹ der NSG, sowie das erweiterte Organigramm² liegen diesem Bericht bei.

Die NSG verfügt über einen komplett eigenen Standort und Firmensitz an der „Eisenacher Str. 12 in 34123 Kassel“. An diesem Standort sind sämtliche Mitarbeiter des Netzes lokalisiert. Der Gebäudezugang ist auf diese Mitarbeiter beschränkt.



Die Anzahl der Marktlösungen beträgt für das Stromverteilernetz 157.065 (in der Niederspannung sind 2.440 steuerbare Verbrauchseinrichtungen enthalten) und für das Gasverteilernetz 49.923.

Die Gesellschaft beschäftigt 565 Mitarbeiter (Stichtag 31. Dezember 2025, einschließlich Auszubildende und Praktikanten). Alle mit dem Netzbetrieb betrauten Mitarbeiter sind bei der Gesellschaft angestellt.

Das Versorgungsgebiet der NSG umfasst folgende Gemeinden in unterschiedlichen Sparten:

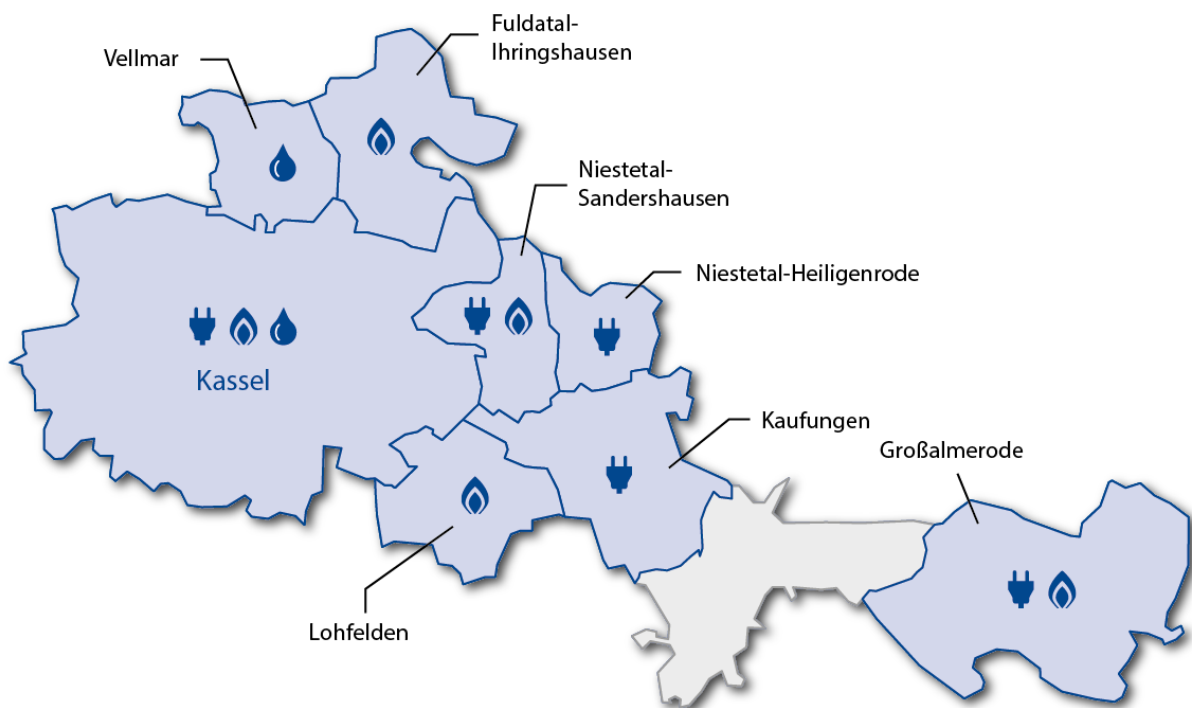
¹ Anlage 1: Organigramm der Städtische Werke Netz + Service GmbH

² Anlage 2: Erweitertes Organigramm der Städtische Werke Netz + Service GmbH

³ Abbildung: Betriebshof: Eisenacher Straße, Hauptgebäude

Versorgungsgebiet der Städtische Werke Netz + Service GmbH

Strom	Gas	Wasser
+ Kassel	+ Kassel	+ Kassel
+ Niestetal	+ Sandershausen	+ Vellmar
+ Kaufungen	+ Ihringshausen	
+ Großalmerode	+ Lohfelden	
	+ Großalmerode	



I. Entwicklungen in der Geschäftsführung der NSG

Wie im letzten Zeitraum bereits erwähnt, stimmte der Aufsichtsrat der Städtische Werke Netz + Service GmbH in seiner Sitzung am 28. November 2024 einstimmig den Vertragsverlängerungen der Geschäftsführer Eike Weldner und Andreas Kreher zu. Herr Weldner wurde für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2030 erneut bestellt.

Der Vertrag von Herrn Kreher wurde auf dessen Wunsch bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Beide Geschäftsführer sind seit dem 16. Juli 2010 ununterbrochen für die NSG tätig. Die Nachfolgeregelung für Herrn Kreher wurde auf einen späteren Zeitpunkt vertraglich geregelt.

Am 26. September 2025 dieses Berichtszeitraumes bestellte der Aufsichtsrat Herrn Boris Katzenmeyer für eine Amtszeit von fünf Jahren zum Technischen Geschäftsführer. Der Amtsantritt erfolgt zum 1. April 2026. Er übernimmt die Funktion von Herrn Andreas Kreher, der nach 34-jähriger Unternehmenszugehörigkeit in den Ruhestand tritt.

Zuletzt war er als Bereichsleiter Netzwirtschaft bei der „NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH“ tätig. Mit seiner Bestellung wird die technische Geschäftsführung der NSG fortgeführt und in ihrer fachlichen Ausrichtung gestärkt.

Zu den prioritären Handlungsfeldern in den kommenden Jahren zählen insbesondere der Ausbau des Stromnetzes, die Weiterentwicklung der Glasfaserinfrastruktur sowie die technische Vorbereitung einer möglichen zukünftigen Wasserstoff-Netzanbindung.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

II. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der NSG sowie der KVV zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Nachfolgend wird dargestellt, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraums im Unternehmen vermittelt und im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

1. Gleichbehandlungsprogramm

Eine Änderung des der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 18. Mai 2015 bekanntgemachten Gleichbehandlungsprogrammes fand im Berichtszeitraum nicht statt.

Das Gleichbehandlungsprogramm sowie weitere Informationen zum Thema sind für alle Mitarbeiter im Intranet zugänglich. Neue Mitarbeiter erhalten beim Eintritt in das Unternehmen die beiden Handouts mit den wichtigsten Informationen zur Gleichbehandlung.

2. Die Gleichbehandlungsbeauftragte

Die für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Person (Gleichbehandlungsbeauftragte) hat sich im Berichtszeitraum nicht geändert.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist als direkte Stabsstelle der kaufmännischen Geschäftsführung der NSG zugeordnet. Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, hat die Gleichbehandlungsbeauftragte Zugang zu allen Informationen der betroffenen Unternehmensbereiche. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig.

2.1. Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten

Jennifer Wills
Städtische Werke Netz + Service GmbH
Eisenacher Str. 12
34123 Kassel
Telefon: 0561-5745-2624
Jennifer.wills@netzplusservice.de

2.2. Kommunikation mit den Mitarbeitern und der Geschäftsführung

Die Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern erfolgt schriftlich per E-Mail, mündlich per Telefon/Teams oder durch persönliche Gespräche. Die Kommunikationsmöglichkeiten sind den Mitarbeitern im Unternehmen bekannt und werden zwecks Hilfestellung oder generellen Fragen regelmäßig genutzt.

Die Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung erfolgt bei Bedarf jederzeit in mündlicher oder schriftlicher Form.

3. Gleichbehandlungsmanagement im Intranet

Am 20.10.2025 ist das neue Intranet „Meine KVV“ gestartet. Damit werden das bisherige Intranet und die App zusammengeführt – aus zwei Kommunikationskanälen wird einer. Die neue Plattform ist übersichtlich aufgebaut, mobil optimiert und auf allen dienstlichen Endgeräten nutzbar, also auf Diensthandys und dienstlichen Laptops.



Die Nutzung auf privaten Geräten ist aus Gründen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit nicht mehr möglich. Da künftig deutlich mehr Inhalte mobil verfügbar sind, gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen, die nur auf firmeneigenen Endgeräten gewährleistet werden können. Die Personal Services bleiben wie gewohnt nutzbar.

Was ist neu?

- Intranet und App werden zu einer gemeinsamen Plattform.
- Alle Inhalte sind mobil abrufbar.
- Moderne, klare Struktur und benutzerfreundliche Oberfläche.
- Nutzung ausschließlich auf dienstlichen Endgeräten.

Auch im neuen Intranet steht ein Informationsbereich zum Gleichbehandlungsmanagement der KVV bereit. Dort finden sich unter anderem das Gleichbehandlungsprogramm, Schulungsunterlagen, Handouts, Praxisbeispiele sowie weiterführende Materialien.

Bei Aktualisierungen werden alle Führungskräfte der KVV und der NSG informiert – mit der Bitte, die entsprechenden Mitarbeitenden in den Fachbereichen darüber ebenfalls zu unterrichten.

The screenshot shows a navigation bar with the following items: Startseite, Über uns, Für Dich, Personal, Betriebsrat, Regelwerke (highlighted), Digitales & IT, and Personal Services. Below the navigation bar is a breadcrumb trail: Startseite > Regelwerke > Recht > Gleichbehandlungsmanagement. The main heading is 'Gleichbehandlungsmanagement' in red. Below the heading is a sub-heading: 'Was ist Gleichbehandlung? Warum war ein Unbundling notwendig? Warum gibt es ein Gleichbehandlungsprogramm und wer muss sich daran halten?'. A note states: 'Diese Inhalte werden auf den folgenden Seiten kurz dargestellt.' Below this is a table of contents with six items, each with a downward arrow icon:

Was ist Gleichbehandlung	▼
Grundlagen und gesetzliche Vorschriften	▼
Das Gleichbehandlungsprogramm der NSG und der KVV	▼
Praxis: Markenpolitik und Kommunikationsverhalten	▼
Geht mich das was an? Was kann ich tun?	▼
Handouts und weitere Informationen	▼

4. Gleichbehandlungsbericht Berichtszeitraum: 2024

Der Gleichbehandlungsbericht (nebst den Anlagen 1-4) der Städtische Werke Netz + Service GmbH wurde fristgerecht am 31. März 2025 elektronisch (per E-Mail an: entflechtung@bnetza.de) an die Regulierungsbehörde übermittelt. Zeitgleich wurde die Veröffentlichung einer Web-Version auf der Homepage der NSG durch die Gleichbehandlungsbeauftragte durchgeführt.

III. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Folgende Maßnahmen bzw. Umsetzungen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts wurden ergriffen:

Die Vorgaben der Bundesnetzagentur zur GPKE bzw. GeLi-Gas wurden durch strikte Trennung der Datenverarbeitungssysteme und identische Anwendung der marktrelevanten Geschäftsprozesse mit allen Marktpartnern umgesetzt. Die Zählerstand- und Energiemengenübermittlung erfolgt sowohl für die Standardlastprofil- als auch Lastgangkunden gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur GPKE, GeLi-Gas, WiM bzw. MPES.

Die Abrechnung des Messstellenbetriebes wird in Abstimmung mit den Lieferanten weiterhin im Rahmen der Prozesse zur Abrechnung der Netznutzung oder nach den in der WIM beschriebenen Prozessen durchgeführt.

Der telefonische Kundenkontakt zur NSG erfolgt über vom übrigen Unternehmensverbund getrennte nicht verwechselbare Telefonnummern entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur. Ebenfalls verfügen die Mitarbeiter der NSG über eine separate nicht verwechselbare E-Mail-Domain. Eine ungewollte Falschadressierung ist damit ausgeschlossen.

Die NSG verfügt über einen eigenen Firmenstandort an der Eisenacher. Hier haben nur Mitarbeiter Zugang, die mit Netzbetreiberaufgaben betraut sind. Personen, die mit der NSG vor Ort in Kontakt treten möchten, melden sich bei einem eigens an diesem Standort befindlichen Empfang.

Die NSG kommt ihren vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten jederzeit nach, sämtliche Informationen werden auf ihrer Internetpräsenz www.netzplusservice.de veröffentlicht.

Der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff ist durch ein den Anforderungen entsprechendes Berechtigungskonzept für die Datenverarbeitungssysteme sichergestellt.

Im Berichtszeitraum gab es keinerlei zu sanktionierende Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm.

IV. Schulungskonzept

1. Gleichbehandlungsbeauftragte

Im Berichtszeitraum hat die Gleichbehandlungsbeauftragte an folgenden Schulungsveranstaltungen teilgenommen.

- Gleichbehandlungsmanagement 2025 am 25.03.2023 (online Veranstaltung)
- Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte am 16.- 17.09.2024 (Hamburg)

2. Beschäftigte im Unternehmen

Sobald neue Beschäftigte ihre Tätigkeit im Unternehmen aufnehmen, wird die Gleichbehandlungsbeauftragte von der Personalabteilung über die Neueinstellung informiert. Anschließend erhalten die neuen Beschäftigten ein Exemplar des Gleichbehandlungsprogramms, sofern dies nicht bereits durch die Personalabteilung ausgehändigt wurde.

Zusätzlich werden allen Personen im Unternehmen zwei Handouts bereitgestellt:

- **Gleichbehandlung I** mit kompakten Informationen zum Unbundling, zum Gleichbehandlungsprogramm sowie zu relevanten Kontaktmöglichkeiten.

- **Gleichbehandlung II** zum Thema *Markenpolitik und Kommunikationsverhalten*, das ebenfalls von der Gleichbehandlungsbeauftragten erstellt und kommuniziert wurde.

Beide Handouts sowie weitere Unterlagen stehen den Beschäftigten im Intranet zur Verfügung.

Die Verantwortung für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms liegt bei den Führungskräften der jeweiligen Organisationseinheiten. Diese weisen regelmäßig auf den sensiblen Umgang mit wirtschaftlich relevanten Informationen hin.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Führungskräften zudem Materialien für interne Schulungen bereitgestellt. Neue Beschäftigte werden außerdem für die E-Learning-Schulung **„Entflechtungsvorschriften“** vorgesehen und entsprechend eingeladen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, die Gleichbehandlungsbeauftragte bei Fragen oder Unsicherheiten jederzeit kontaktiert werden kann.

3. E-Learning: Entflechtungsvorschriften

Im Rahmen der Konzernstrategie zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung wurde ein konzernweites „E-Learning“ eingeführt.

Dabei setzt die KVV-Gruppe auf die „WAS-Plattform“ (Was andere wissen) in Verbindung mit verschiedenen Schulungsinhalten zu unterschiedlichen Themen. Mit der „WAS-Plattform“ besteht die Möglichkeit, einzelne Schulungen verpflichtend anzubieten. Inhaltsverantwortlich und Ansprechpartner für diese Schulungen sind die jeweiligen (Pflichtschulungs-)Trainer.


Die Verantwortung für die ins Programm aufgenommene Schulung **„Entflechtungsvorschriften“** liegt bei der Gleichbehandlungsbeauftragten. Durch sie wurden die zu schulenden Beschäftigten definiert und auch systemseitig entsprechend verpflichtet. Es wurde festgelegt, dass alle Beschäftigten der NSG sowie der KVV verpflichtet sind, diese Schulung einmalig zu absolvieren und dann alle 5 Jahre zu wiederholen. Neue Kolleg*Innen werden direkt im „Onboarding Prozess“ berücksichtigt und eingeladen.


Für alle anderen Konzernbereiche kann die Schulung „Freiwillig initial“ absolviert werden.

Nach Abschluss der Schulung werden zudem weiterführende Unterlagen zur Verfügung gestellt.


LERNINHALT - DETAILANSICHT

E-TRAINING




100% 

P Wird Pflicht

 Basiswissen

 15 - 30 Minuten

 Zertifikat

ENTFLECHTUNGSVORSCHRIFTEN

Saubere Trennung von Energievermarktung und Netzbetrieb

Willkommen zur Schulung "Entflechtungsvorschriften".

[Erneut aufrufen](#) [Selbst-Check starten](#)

INFORMATIONEN


KURZBESCHREIBUNG

INHALTSBESCHREIBUNG

LERNZIELE

ZIELGRUPPE

ERGÄNZUNGSUNTERLAGEN




Jennifer Wills
Gleichbehandlungs-
beauftragte

jennifer.wills@netzplusservice.de
Tel: 0561-5745-2624


[ZURÜCK](#)


E-TRAINING




ENTFLECHTUNGSVORSCHRIFTEN

P Wird Pflicht

 Basiswissen

 15 - 30 Minuten

 Zertifikat

[Erneut aufrufen](#)

[Selbst-Check starten](#)

INFORMATIONEN

KURZBESCHREIBUNG

Saubere Trennung von Energievermarktung und Netzbetrieb

INHALTSBESCHREIBUNG

Willkommen zur Schulung "Entflechtungsvorschriften".

Diese Schulung richtet sich insbesondere an die Kolleginnen und Kollegen von der KVV und der NSG. Auf freiwilliger Basis können auch die Kollegen der StW diese Schulung absolvieren, um ein besseres Verständnis für die Belange und Vorschriften, die die NSG zu beachten hat, zu erlangen.

Diese Schulung ist einmalig und muss nach Abschluss erst wieder nach 5 Jahren absolviert werden.

Was verbirgt sich eigentlich hinter dem Begriff „Entflechtung“, auch bekannt als „Unbundling“? In diesem eTraining gehen Sie der Marktentflechtung auf den Grund, die im Zuge der Liberalisierung des Strommarkts vorgeschrieben wurde. Wie genau sehen die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes aus und wie müssen die betroffenen Unternehmen sie umsetzen? Was genau müssen Mitarbeiter und Führungskräfte konkret beachten?

LERNZIELE

- Entflechtungsvorschriften nach §§ 6 bis 10 EnWG
- Die fünf Entflechtungsarten (v. a. informatorisches und kommunikatives Unbundling)
- Praktische Auswirkungen anhand von Fallbeispielen
- Pflichten von Führungskräften und Mitarbeitern
- Bedeutung und Inhalte eines Gleichbehandlungsprogramms

V. Überwachungskonzept und Prüfungen

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt im Wesentlichen durch Stichproben, durch Gespräche mit den Mitarbeitern sowie durch verschiedene Audits bzw. Prozessbegleitungen, die über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Darüber hinaus steht die Gleichbehandlungsbeauftragte für Fragen zum Gleichbehandlungsprogramm und dessen Umsetzung jederzeit beratend zur Verfügung.

1. Entgeltbildung in der Anreizregulierung

Da es bei diesem Prozess um den Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten geht, findet eine jährliche Überwachung während des gesamten Prozesses statt um sicherzustellen, dass ein diskriminierungsfreier Ablauf gewährleistet ist.

1.1. Kalkulation

Die Kalkulation der Netzentgelte erfolgte durch Zusammenarbeit der Abteilung NAR (Regulierungs- und Assetmanagement) mit einem Beratungsunternehmen. Bei diesem Unternehmen handelte es sich um die

Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG,
Bernhardstraße 10, 98617 Meinigen,

in der Funktion als unabhängiges Drittunternehmen.

In den Prozess der vorläufigen Netzentgeltermittlung zum 15. Oktober 2025 ist neben dem Bereich NAR und dem Beratungsunternehmen nur der Zentralbereich KC (Controlling und Beteiligungen) durch die Ermittlung und Datenlieferung von Kosten- und Erlöspositionen eingebunden gewesen.

Die Ermittlung der Energiestrukturdaten sowie der Kosten- und Erlösdaten erfolgte durch den Bereich NAR in Zusammenarbeit mit dem Zentralbereich KF.

Im nächsten Schritt wurde die Erlösobergrenze durch NAR in Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen ermittelt. Gemeinsam mit diesem Unternehmen wurde die Erlösobergrenze konform zu den Regelungen des EnWG, der ARegV sowie der StromNEV/GasNEV in die Netzentgelte überführt. Nach Abschluss dieser Prozesse wurde die Erstellung des Preisblattes sowie die Veröffentlichung der nun vorläufig feststehenden Netzentgelte auf der Homepage der Städtische Werke Netz + Service GmbH allein durch eine Mitarbeiterin des Bereiches NAR vollzogen.

1.2. Veröffentlichung

Das Preisblatt mit den vorläufigen Netznutzungsentgelten wurde durch die Veröffentlichung im Internet am 14. Oktober 2025 bekannt gemacht.

Der gesamte Prozess erfolgte entflechtungskonform und diskriminierungsfrei. Zu keinem Zeitpunkt ist eine Informationsweitergabe an Vertriebs- bzw. Wettbewerbsbereiche erfolgt. Der vertrauliche Umgang mit wirtschaftlich relevanten Daten gem. § 6a Abs. 2 EnWG wurde zu jeder Zeit gewährleistet.

Die zum Jahresende hin bekannt gewordenen Veränderungen (vermiedene Netzentgelte, evtl. ausstehende Bescheide, höhere Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber/n) wurden bei der Kalkulation der Netzentgelte berücksichtigt. Hieraus ergab sich das endgültige Preisblatt mit den Netznutzungsentgelten zum 01. Januar 2026.

Die Preisblätter mit den endgültigen Netznutzungsentgelten zum 01. Januar 2026 wurden am 17. Dezember 2025 durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens bekannt gemacht.

Die aktiven Lieferanten im Gasbereich wurden im Rahmen der jeweiligen Marktprozesse per E-Mail über die Veröffentlichung der ab dem 01. Januar 2026 geltenden Netzentgelte informiert. Für den Strombereich wurden die elektronischen Preisblätter über die elektronische Marktkommunikation an die Marktpartner übermittelt.

Der gesamte Prozess zum Jahreswechsel wurde entflechtungskonform und diskriminierungsfrei durchgeführt.

1.3. Besonderheit: Fiktives Preisblatt

Im aktuellen Berichtsjahr wurden zudem die gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Kalenderjahr 2026 umgesetzt. Zur Entlastung der Stromkundinnen und -kunden gewährt die Bundesregierung den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Mrd. Euro gemäß § 24c EnWG, der bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen ist.

Auf Grundlage von § 118 Abs. 5a EnWG ist die Städtische Werke Netz + Service GmbH als Verteilnetzbetreiber verpflichtet, einmalig für das Kalenderjahr 2026 neben den regulären Netzentgelten auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen. Dieses fiktive Preisblatt bildet die hypothetische Situation ab, in der der staatliche Zuschuss unberücksichtigt bleibt und die Übertragungsnetzentgelte entsprechend nicht reduziert sind. Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich zu Informations- und Transparenzzwecken.

Die Darstellung der Entgelte hat für drei bundeseinheitlich vorgegebene typisierte Abnahmefälle zu erfolgen:

- 1. Haushaltskunde in der Niederspannung**
Jahresverbrauch: 3.500 kWh
- 2. Gewerbekunde in der Niederspannung**
Jahresverbrauch: 50.000 kWh

3. Industriekunde in der Mittelspannung

Jahresverbrauch: 24 GWh, 6.000 Jahresbenutzungstunden (Leistung 4.000 kW)

Für jeden dieser Abnahmefälle wurden sowohl die Netzentgelte 2026 unter Berücksichtigung des Zuschusses als auch die fiktiven Netzentgelte 2026 ohne Zuschuss veröffentlicht. Die Pflicht gilt ausschließlich für das Jahr 2026 und wurde im Berichtsjahr fristgerecht umgesetzt. Eine weitere Veröffentlichung fiktiver Preisblätter ist gesetzlich vorerst nicht vorgesehen

3. Überprüfung Internetpräsenz der NSG

Eine Überprüfung des Internetauftritts erfolgt regelmäßig durch die Gleichbehandlungsbeauftragte. Auf der Homepage der NSG (<http://www.netzplusservice.de/>) finden sich derzeit keine Inhalte und Dokumente, die den Unbundling-Vorschriften widersprechen.

VI. Markenpolitik, Kommunikationsverhalten und Weiteres

In diesem Abschnitt werden weitere unbundlingsrelevante Prozesse, Änderungen und Projekte, die im Berichtszeitraum bei der NSG umgesetzt und angestoßen worden sind, näher beschrieben.

1. Digitaler Netzanschlussprozess und Integration von Erzeugungsanlagen

Unsere digitale Netzanschlusslösung ist seit mehreren Jahren erfolgreich im Einsatz.

<https://netzportal.geoportal-nordhessen.de/appDirect/Kundenmarktplatz/index.html>

Im Berichtsjahr 2025 war der Anschluss und die Integration von Erzeugungsanlagen weiterhin durch eine ausgeprägte Marktdynamik gekennzeichnet. Insgesamt wurden 629 Erzeugungsanlagen sowie 889 steckerfertige Erzeugungsanlagen (Balkonanlagen) vollständig prozessiert und in die bestehenden Netz- und Marktprozesse eingebunden. Die Bearbeitung umfasste jeweils die formale Anzeige, die technische Prüfung der Anschlussbedingungen, die Abstimmung mit den Anlagenbetreibern sowie die anschließende netzseitige Integration.

Sämtliche Anschlussbegehren wurden nach einheitlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien geprüft. Die Vorgaben zur zeitnahen und standardisierten Abwicklung wurden durchgängig eingehalten. Auch bei weiter steigenden Antragszahlen konnte eine gleichbehandelte, fristgerechte und prozesskonforme Bearbeitung aller Vorgänge sichergestellt werden. Die bestehenden organisatorischen und systemseitigen Strukturen erwiesen sich dabei als ausreichend leistungsfähig, um das anhaltend hohe Anfragevolumen zuverlässig zu bewältigen.

2. Ladeinfrastruktur

Die Anzahl der Anfragen zur privaten Ladeinfrastruktur (LIS) ist im Vergleich zu den vorherigen Berichtszeiträumen deutlich zurückgegangen. Im Jahr 2025 wurden durch die NSG insgesamt rund 105 Anfragen zu LIS bearbeitet:

- 100 Anfragen zu AC-Ladeinfrastruktur (Normalladen mit Wechselstrom)
- 5 Anfragen zu DC-Ladeinfrastruktur (Schnellladen mit Gleichstrom)

Die Netzverträglichkeitsprüfung für 11-kW-Wallboxen erfolgt dank der Smart-Grid-Software IGP vollständig automatisiert im Hintergrund. Auch 22-kW-Wallboxen werden automatisch geprüft und dokumentiert, sodass Kundinnen und Kunden sofort eine Rückmeldung erhalten. Der weitere Ausbau der Ladeinfrastruktur im Versorgungsgebiet der NSG wird künftig durch den Einsatz des Messsystems GridCal in Verteilnetzstationen überwacht. Neubaugebiete und Quartiere werden bereits in der Planungsphase auf die künftig zu erwartenden Lasten ausgelegt.

Auf dem Betriebsgelände in der Eisenacher Straße wurden zudem Ladepunkte sowohl auf dem Mitarbeiterparkplatz als auch in der Großgarage für die dienstliche Fahrzeugflotte errichtet.

Die NSG rechnet weiterhin mit einem bedarfsorientierten Ausbau der Ladeinfrastruktur sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich. Zunehmend werden DC-Ladestationen von vorgelagerten, in das Mittelspannungsnetz eingeschleiften Transformatorstationen aus versorgt. Dies betrifft vor allem Parkplätze großer Einzelhandelsketten und Baumärkte, aber auch Tankstellen, die ihre Standorte verstärkt mit Schnellladern (Superchargern) ausstatten.

3. Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen gem. § 14a EnWG

Im Berichtsjahr 2025 wurden die Anforderungen aus § 14a EnWG weiter gefestigt und vollständig in den etablierten operativen Regelbetrieb überführt. Die gesetzlichen Vorgaben zur netzdienlichen Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen – insbesondere von Wärmepumpen sowie privaten Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge – werden inzwischen durchgängig und prozesssicher umgesetzt.

Auf Grundlage der regulatorischen Bestimmungen wurden im Jahr 2025 insgesamt 342 Wärmepumpen sowie 253 Ladeeinrichtungen technisch und prozessual in das Stromnetz integriert. Die zugehörigen Abläufe, von der Meldung über die technische Prüfung bis hin zur Umsetzung der netzseitigen Steuerungsmöglichkeiten, erfolgen mittlerweile routiniert und mit hoher Prozessqualität. Anlagenbetreiber profitieren weiterhin von den vorgesehenen netzseitigen Anreizmechanismen, die eine netzdienliche Betriebsweise attraktiv gestalten und damit einen wichtigen Beitrag zur Systemstabilität leisten.

Die Anzeige, Registrierung und Bearbeitung aller § 14a-relevanten Anlagen erfolgt konsequent diskriminierungsfrei über unser etabliertes Onlineportal (Kundenmarktplatz).

Netzplusservice.de → Für Kunden → § 14a EnWG

[§14a EnWG - Netz + Service GmbH | Netzbetreiber in Nordhessen](#)

Dieses Portal stellt sicher, dass alle Marktteilnehmer einen einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Zugang zu den erforderlichen Prozessen erhalten und durchgehend über den Bearbeitungsstatus ihrer Anträge informiert werden. Dadurch wird nicht nur die gesetzlich geforderte Gleichbehandlung gewährleistet, sondern auch eine effiziente und kundenorientierte Abwicklung unterstützt.

4. 24h Lieferantenwechsel

Die Umsetzung des beschleunigten, werktäglichen Lieferantenwechsels innerhalb von 24 Stunden wurde im Berichtsjahr 2025 planmäßig abgeschlossen. Nach einer intensiven Vorbereitungsphase, die unter anderem mehrere fachliche Workshops mit Marktpartnern, interne Prozessabstimmungen sowie umfassende Systemanpassungen umfasste, konnte der neue Prozess im Juni 2025 erfolgreich produktiv gesetzt werden.

Die zuvor durchgeführten Testläufe – sowohl intern als auch im Rahmen koordinierter Marktkommunikationsprüfungen – bestätigten die Funktionsfähigkeit der Systeme und die Stabilität der neuen Abläufe. Seit der Produktivsetzung werden die regulatorischen Vorgaben an einen diskriminierungsfreien, standardisierten und fristgerechten Lieferantenwechsel durchgängig erfüllt. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der 24-Stunden-Frist für die Wechselfreigabe sowie die transparente und nachvollziehbare Kommunikation mit allen Marktpartnern.

Zur zusätzlichen Stabilisierung der operativen Marktprozesse wurde eine BPO-Leistung (Business Process Outsourcing) eingebunden, die unterstützend bei der täglichen Prozessabwicklung wirkt und insbesondere in der Einführungsphase zur Sicherstellung hoher Daten- und Prozessqualität beigetragen hat.

Ergänzend wurde im Gasbereich die AS4-Kommunikation fristgerecht eingeführt und seitdem stabil betrieben. Die Migration auf AS4 stärkt die Sicherheit, Integrität und Verlässlichkeit der vollständig elektronischen Marktkommunikation und gewährleistet damit einen durchgängig konformen und zukunftsfähigen Datenaustausch im Sinne der geltenden Marktprozesse.

5. Kommunale Wärmeplanung – Umgang mit Daten

Dieser Abschnitt beschreibt, wie wir als Netzbetreiber Anfragen zur kommunalen Wärmeplanung zentral, transparent und diskriminierungsfrei bearbeiten. Der Prozess umfasst die zentrale Entgegennahme und Bestätigung von Anfragen, den verpflichtenden Abschluss einer zweckgebundenen NDA mit **Unbundling-Klausel**, die rechtskonforme Datenprüfung und -aufbereitung (insb. Aggregationsvorgaben), sowie die ausschließlich zentrale Datenübermittlung über einen gesicherten SharePoint. Die gesetzlichen Leitplanken ergeben sich aus §§ 10, 11 WPG und Anlage 1 zu § 15 WPG.

Mit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) am 01.01.2024 sind alle Kommunen verpflichtet, eine strategische Wärmeplanung zu erstellen, um die Wärmeversorgung perspektivisch klimaneutral auszurichten. Netzbetreiber sind in diesem Kontext auskunftspflichtige Stellen und liefern im gesetzlich zulässigen Rahmen Daten, die für Bestands- und Potenzialanalysen notwendig sind.

5.1. Rechtlicher Rahmen (WPG)

Die Bereitstellung und Verarbeitung von Daten im Rahmen der Wärmeplanung richtet sich maßgeblich nach folgenden Vorschriften des WPG:

- **§ 10 WPG – Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung**
Erlaubt der planungsverantwortlichen Stelle (Kommune bzw. beauftragter Dienstleister) die Verarbeitung erforderlicher Daten zur Bestandsanalyse (§ 15) und Potenzialanalyse (§ 16). Personenbezogene Daten sind insbesondere bei Endenergieverbräuchen von Gas oder Wärme ausgeschlossen. Aggregationen sind zwingend: etwa mindestens fünf benachbarte Hausnummern, Anschlussnutzer, Messeinrichtungen oder Übergabepunkte.
- **§ 10 Abs. 3 WPG – Vorrang öffentlicher Datenquellen**
Öffentliche bzw. behördliche Datenquellen (z. B. Statistikämter, Register, Kataster) sind vorrangig zu nutzen; erst danach erfolgt eine Erhebung bei anderen auskunftspflichtigen Stellen (z. B. Netzbetreibern).
- **§ 11 WPG – Auskunftspflicht und Form**
Netzbetreiber sind auskunftspflichtig, jedoch nur für Daten, die ihnen bereits bekannt sind. Soweit möglich, ist die Übermittlung in der angefragten elektronischen und maschinenlesbaren Form zu leisten.
- **Anlage 1 zu § 15 WPG – Daten der Bestandsanalyse**
Legt die konkret zulässigen Datenkategorien fest (u. a. Strom-/Gasverbräuche unter Aggregationsvorgaben, Netzwerk- und GIS-Informationen, Anschlusszahlen, einzelne Netzeigenschaften). Bereiche außerhalb unserer Datenhoheit (z. B. Fernwärme-Erzeugerkennzahlen) sind bei den zuständigen Stellen direkt abzufragen.

5.2. Rolle des Netzbetreibers als Datenlieferant

Auf Grundlage der oben genannten Vorschriften und unter Beachtung des Unbundlings kann unser Unternehmen folgende Informationen liefern (soweit sie in unserer Datenhoheit liegen):

- **Verbrauchsdaten Strom/Gas:** Aggregiert und anonymisiert gem. § 10 Abs. 2 WPG (i. d. R. Aggregation ≥ 5) und gemäß Anlage 1 (Zeitbezug letzte drei Jahre). Keine Einzelverbräuche oder personenbezogenen Daten.
- **GIS-/Netzdaten (Strom/Gas):** Geometrien der Netze als standardisierte Vektordaten (ESRI FGDB), mit Ebenenkennzeichnung (Spannungsebenen HS/MS/NS; Druckebenen HD/MD/ND).
- **Netzstrukturinformationen:** z. B. Trassenlängen, Anschlusszahlen im gesetzlich zulässigen Rahmen; Verweise auf bereits veröffentlichte Daten (Veröffentlichungspflichten, Netzentwicklungspläne, Geoportale).

Abgrenzung:

Wärmeverbrauchsdaten, Fernwärme-Netz- und Erzeugerdaten sowie Abwasser-/Kläranlageninformationen liegen nicht in unserer Hoheit; Anfragende werden hierfür an die zuständigen Betreiber verwiesen.

5.3. Zentraler Anfrageprozess

Früher trafen Anfragen dezentral ein; heute folgt die Bearbeitung einem einheitlichen, zentral gesteuerten Ablauf:

1. Eingang der Anfrage bei der NSG
2. Unmittelbare Weiterleitung an die Gleichbehandlungsbeauftragte (zentrale Stelle).
3. Formelle Eingangsbestätigung an die anfragende Stelle.
4. NDA-Prüfung: Liegt eine gültige, zweckgebundene Vertraulichkeitsvereinbarung vor? Falls nein, Abschluss der NDA.
5. Rechts- und Bedarfsprüfung: Abgleich mit WPG (Zulässigkeit, Aggregation, Vorrang öffentlicher Quellen, Datenhoheit). Ggf. Konkretisierung der Anfrage.
6. Interne Datenerhebung: Die Gleichbehandlungsbeauftragte koordiniert die Fachbereiche (z. B. Abrechnung/Bilanzierung für Verbräuche, GIS-Team für Vektordaten) Fachbereiche versenden nicht selbst.
7. Zentrale Datenübermittlung: Ausschließlich über die Gleichbehandlungsbeauftragte via gesichertem SharePoint (getrennte Ordner je Kommune/Dienstleister, dokumentierte Freigaben).

Dieser Ablauf stellt Einheitlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Diskriminierungsfreiheit sicher.

5.4. NDA, Zweckbindung und Unbundling

Vor der Datenweitergabe wird zwingend eine NDA (Vertraulichkeitsvereinbarung, Non-Disclosure Agreement) abgeschlossen (mit der Kommune oder deren Dienstleister). Die NDA enthält eine Unbundling-Klausel, die festlegt:

- Nutzung der Daten ausschließlich für den Zweck der kommunalen Wärmeplanung,
- keine Verwendung für vertriebliche bzw. wettbewerbliche Tätigkeiten,
- keine unbefugte Weitergabe an Dritte,
- Beachtung der Aggregations- und Anonymisierungsvorgaben.

Ohne gültige, zweckgebundene NDA erfolgt keine Datenbereitstellung. Diese Praxis sichert Zweckbindung, Datenschutz und die Trennung von Netz und Vertrieb.

5.5. Datenarten und Aufbereitungsstandards

Die Bereitstellung erfolgt ausschließlich für gesetzlich zulässige Daten und unter Beachtung der Vorgaben aus §§ 10, 11 WPG sowie Anlage 1 zu § 15 WPG. Alle Datensätze werden nach einheitlichen internen Standards aggregiert, anonymisiert und technisch aufbereitet. Umfang und Detaillierung richten sich strikt nach der Zweckbindung der Wärmeplanung und der jeweils bestehenden Datenhoheit. Die folgenden Abschnitte erläutern die bereitstellbaren Datenkategorien und deren Aufbereitungsmodalitäten.

Verbrauchsdaten Strom/Gas

- Quelle: Bereitstellung erfolgt aus SAP/BW und/oder Firstnet
- Aggregation: i. d. R. mindestens fünf Einheiten (benachbarte Hausnummern, Anschlussnutzer, Zählerkennungen); keine personenbezogenen Einzelwerte.
- Zeitraum: Verbräuche der letzten drei Jahre (Jahreswerte; Detaillierung je Anfrage).
- Transparenz: Zusammensetzung der Aggregate ist intern dokumentiert; extern erfolgt nur die zulässige, anonymisierte Darstellung.

GIS- und Netzdaten (Strom/Gas)

- Format: ESRI File Geodatabase (FGDB), standardisierter Export.
- Inhalte: Leitungsgeometrien mit Ebenenkennzeichnung (HS/MS/NS; HD/MD/ND).
- Grenzbezug: Stadt/Gemeindegrenzen werden eingehalten.

Planungs- und Veröffentlichungsbezüge

- Netzentwicklungs-/Netzausbaupläne: Verweis auf veröffentlichte Dokumente
- Veröffentlichungspflichten/Geoportale: Systematischer Verweis auf öffentlich zugängliche Daten, wo gesetzlich vorrangig.
- Wärme-spezifische Daten: Verweis an die zuständige Wärmenetzbetreiberin

5.6. Zentrale Datenübermittlung (SharePoint)

Die finalen Datensätze werden ausschließlich zentral durch die Gleichbehandlungsbeauftragte bereitgestellt:

- Gesicherter SharePoint-Bereich „Datenaustausch Wärmeplanung“.
- Getrennte Unterordner je Kommune/Anfragende; individuelle Berechtigungen.
- Keine Sichtbarkeit über Organisationsgrenzen hinweg; keine Direktversendung durch Fachbereiche.
- Einheitliche Struktur, vollständige Dokumentation und Revisionsicherheit.

5.7. Sicherstellung der Gleichbehandlung

Der definierte Prozess gewährleistet die konsequente Gleichbehandlung aller Anfragenden:

- Zentrale Steuerung und einheitliche Bearbeitung sämtlicher Anfragen,
- strikte Zweckbindung (NDA, Unbundling),
- gesetzeskonforme Aggregation und Anonymisierung,
- Vorrang öffentlicher Quellen gemäß § 10 Abs. 3 WPG,
- Dokumentation sämtlicher Schritte (Nachvollziehbarkeit, Prüf-/Audit-Fähigkeit),
- keine Informationsvorteile für einzelne Marktakteure.

Damit erfüllen wir die Anforderungen an den diskriminierungsfreien Netzzugang vollumfänglich und unterstützen die kommunale Wärmeplanung rechtskonform und transparent.

5.8. Besonderheiten und Abgrenzungen

Für einzelne Kommunen (z. B. Stadt Kassel) können projektspezifische Modelle vorliegen (z. B. getrennt erhobene Verbrauchsdaten kommunaler Liegenschaften). Solche Besonderheiten sind nicht pauschal übertragbar und werden fallbezogen behandelt; die oben beschriebenen Grundsätze (Zweckbindung, Aggregation, zentrale Bereitstellung) gelten unverändert.

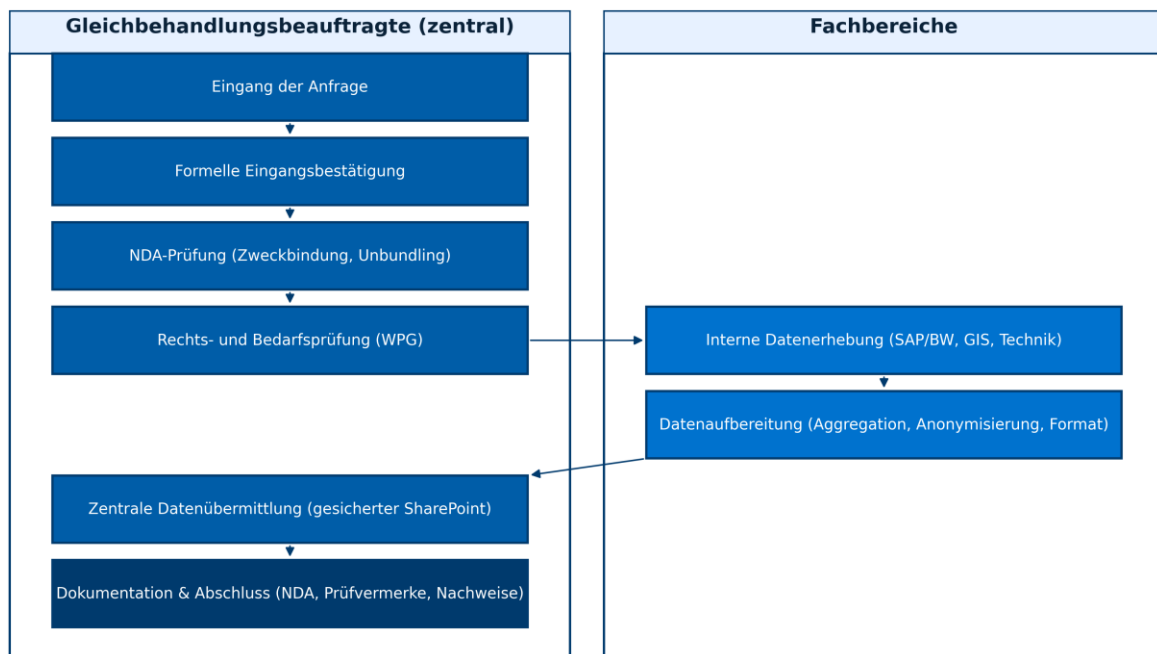
5.9. Verantwortlichkeiten und Kontakt

- Gleichbehandlungsbeauftragte: zentrale Steuerung, Eingangsbestätigung, NDA-Management, Rechts-/Datenprüfung, interne Koordination, zentrale Übermittlung.
- Fachbereiche (z. B. SAP/BW, GIS): Datenbereitstellung an die zentrale Stelle, kein externer Versand.

5.10. Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Mit der Einführung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) und der damit verbundenen Auskunftspflichten hat unser Unternehmen einen klar strukturierten, rechtssicheren und diskriminierungsfreien Prozess etabliert, der die Anforderungen der kommunalen Wärmeplanung zuverlässig unterstützt. Die zentrale Rolle der Gleichbehandlungsbeauftragten, die konsequente Zweckbindung über NDAs, die gesetzeskonforme Datenaufbereitung sowie die kontrollierte Übermittlung über einen gesicherten SharePoint gewährleisten ein hohes Maß an Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung aller anfragenden Stellen.

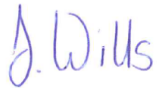
Durch die einheitlichen Standards zur Aggregation, Anonymisierung und Datenbereitstellung stellen wir sicher, dass sämtliche Anforderungen aus §§ 10, 11 WPG sowie der Anlage 1 zu § 15 WPG vollständig erfüllt werden.



VII. Ausblick auf das Jahr 2026

Auch im Berichtsjahr 2026 wird sich die Gleichbehandlungsbeauftragte für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms sowie für einen diskriminierungsfreien Umgang mit allen Marktpartnern einsetzen.

Kassel, den 25.03.2026



Jennifer Wills
(Gleichbehandlungsbeauftragte)

Teil C: Anlagen

- Anlage 1) Organigramm der NSG
- Anlage 2) Erweitertes Organigramm der NSG
- Anlage 3) Handout Gleichbehandlung I
- Anlage 4) Handout Gleichbehandlung II